

Zuständiges Dezernat/Amt: III/20

Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>04.09.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>11.09.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>19.09.2012</u>

Inhalt:

Sachstand zu den Grundsätzen der Berichterstattung der Verwaltung des Landkreises Uckermark, insbesondere Quartalsberichte zu Beteiligungen und Beteiligungsbericht

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zu den Grundsätzen der Berichterstattung der Verwaltung des Landkreises Uckermark, insbesondere Quartalsberichte zu Beteiligungen und Beteiligungsbericht, zur Kenntnis.

Dietmar Schulze  
Landrat

Bernd Brandenburg  
Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	04.09.12						
KA	11.09.12						
KT	19.09.12						

## Begründung:

Auf der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 05.06.2012 wurde protokollwirksam angemerkt, dass kein IV. Quartalsbericht zur Information der Abgeordneten von der Verwaltung erstellt wird. Durch den 3. Beigeordneten und zuständigen Fachdezernenten wurde bereits darauf hingewiesen, dass Quartalsberichte regelmäßig nur für das I. bis III. Quartal erstellt werden. Den IV. Quartalsbericht der Unternehmen stellt dann der jeweilige Jahresabschluss insgesamt dar, der als Beteiligungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird.

Die Grundsätze der Informations- und Berichtspflicht sind in der Brandenburger Kommunalverfassung geregelt. In Abschnitt 3 – Wirtschaftliche Betätigung – sind u. a. die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung festgeschrieben. § 98 Pkt. 3 schreibt vor, dass die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Erstellung bzw. Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes, wahrzunehmen sind.

Zusätzlich zu dieser Vorgabe regelt die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (DS-Nr. 167/2008) unter Punkt 3.3, dass unterjährige Berichte von den Beteiligungsunternehmen abzufordern sind und eine zusammengefasste Darstellung der Berichte quartalsweise dem Kreistag und den Fachausschüssen vorzulegen ist.

Punkt 3.4 der Beteiligungsrichtlinie untersetzt die Regelung gem. § 98 Pkt. 3 BbgKVerf dahingehend, dass der Beteiligungsbericht einmal jährlich **nach Vorlage aller Jahresabschlussberichte der beteiligten Unternehmen** zu erarbeiten und dem Kreistag vorzulegen ist.

### Bezogen auf das Geschäftsjahr 2011 erfolgte die Berichterstattung folgendermaßen:

Quartalsbericht für das I. Qu. 2011 (DS-Nr. 61/2011) auf dem Kreistag am 15.06.2011

Quartalsbericht für das II. Qu. 2011 (DS-Nr. 122/2011) auf dem Kreistag am 07.12.2011

Quartalsbericht für das III. Qu. 2011 (DS-Nr. 19/2012) auf dem Kreistag am 18.04.2012

Beteiligungsbericht 2011 (DS-Nr. 64/2012) auf dem Kreistag am 20.06.2012